

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00191 vom 8. Mai 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00191

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00191 du 8 mai 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00191 del 8 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Der 1991 geborene X.____

arbeitete

ab Mai 2014 mit Unterbrüchen in einem Temporärarbeitsverhältnis für die

Y.____ AG als Bauarbeiter (Urk. 7/284, 8/62, 9/19), wobei zuletzt ein Einsatz bei der Z.____ AG für die Dauer von längstens drei Monaten mit Beginn ab dem 23. Januar 2018 vorgesehen war (Einsatzvertrag vom 12. Januar 2018, Urk. 7/290). Anlässlich eines Ferienaufenthaltes in A.____ (Urk. 7/42) verunfallte X.____ am 25. Februar 2018 und war in der Folge arbeitsunfähig (Urk. 7/240, 7/263, 7/292). Der Versicherte meldete sich im Februar 2019 beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Stellenvermittlung an (Urk. 8/16), wurde am 7. August 2019 jedoch wegen fehlender Vermittelbarkeit aufgrund seiner 100%igen Arbeitsunfähigkeit seit Februar 2018 wieder abgemeldet (Urk. 8/2). Am 5. November 2019 meldete sich der Versicherte erneut beim RAV zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/294) und beantragte am 17. November 2019 die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Dezember 2019 (Urk. 7/286-289). Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (ALK) eröffnete eine vom 1. Dezember 2019 bis 30. November 2021 dauernde Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Nach Erhalt der Abrechnungen vom 24. und 28. Januar 2020 betreffend die Kontrollperioden Dezember 2019 und Januar 2020 (Urk. 7/214 und 7/217-218) erkundigte sich der Versicherte, vertreten durch lic.

jur. O.____, weshalb der versicherte Verdienst auf lediglich Fr. 2'213.-- festgesetzt worden sei und er einen Höchstanspruch von nur 90 Taggeldern habe (Urk. 7/200 f.). Mit Verfügung vom 6. Februar 2020 bezifferte die ALK den versicherten Verdienst auf Fr. 2'213.- und stellte fest, der Versicherte habe während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 1. Dezember 2019 bis 30. November 2021 Anspruch auf höchstens 90 Taggelder (Urk. 7/207). Die dagegen erhobene Einsprache des Versicherten (Urk. 7/183-186) wies sie mit Entscheidung vom 1. Juli 2020 ab (Urk. 7/77 ff. [= Urk. 2]).

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zwei jährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die

Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs.

E. 1.2

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosen entschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit . e AVIG).

Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

Als Beitragszeit angerechnet werden auch Zeiten, in denen die

v ersicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art.

E. 2

Dagegen liess der Versicherte am 3 1. Juli 2020 Beschwerde erheben und beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass er ab dem 1. Dezember 2019 Anspruch auf 400 Taggelder habe; eventualiter seien weitere Abklärungen zu treffen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 13. August 2020 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. August 2020 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 11).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, in der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2019 weise der Beschwerdeführer mit seiner Tätigkeit bei der Y.____ AG ins gesamt 2.747 Monate an beitragspflichtiger Beschäftigung aus. Damit könne er die gemäss Art. 8 Abs. 1 lit . e i.V.m . Art. 13 Abs. 1 AVIG erforderlichen zwölf Monate an beitragspflichtiger Beschäftigung nicht nachweisen. Der Beschwerde führer habe am 25. Februar 2018 einen Unfall erlitten und sei in der Folge bis zum Ende der Rahmenfrist für die Beitragszeit zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Die schriftliche Kündigung datiere vom 27. Februar 201 8. Mündlich bzw. konkludent sei das Arbeitsverhältnis aber

bereits vor dem Unfall aufgelöst wor den, womit keine nichtige Kündigung vorliege . Daher sei zu Recht nur die Zeit bis zum 22. Februar 2018 (letzter Arbeitstag) als Beitragszeit berücksichtigt worden. Der Beschwerdeführer sei jedoch im massgebenden Zeitraum ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses während mehr als 12 Monaten zu 100 % arbeits unfähig gewesen , weshalb er von der Erfüllung der Beitragszeit zu befreien sei. Versicherte , die von der Beitragspflicht befreit seien,

hätten gemäss Art. 27 Abs. 4 AVIG Anspruch auf höchstens 90 Taggelder. Der versicherte Verdienst sei ent sprechend dem Pauschalansatz pro Arbeitstag von Fr. 102.-- gemäss Art. 41 Abs. 1 lit . c AVIV auf Fr. 2'213.-- festzulegen (Urk. 2 S. 4-5).

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdefüh rer geltend, die Kündigung der Y.____ AG sei nichtig , da sie während der durch den Unfall vom 25. Februar 2018 ausgelösten Sperrfrist ausgesprochen worden sei . Das Arbeitsverhältnis habe seit mindesten s dem 15. Mai 2014 bestanden; im Zeitpunkt des Unfalles vom 25. Februar 2018 habe er sich mindestens im

vierten Dienstjahr befunden. Rechtlich befinde er sich weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Y. ___ AG. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, das Arbeitsverhältnis sei bereits vor dem Unfall aufgelöst worden, sei unzutreffend. Er hätte auch weiterhin für den aktuellen Einsatzbetrieb arbeiten sollen und wollen, wenn nicht der Unfall dazwischen gekommen wäre. Die Zeit, in der er im Arbeitsverhältnis gestanden, aber wegen des Unfalls keinen Lohn erhalten und daher keine Beiträge bezahlt habe, sei gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG als Beitragszeit anzurechnen (Urk. 1 S. 4 ff.).

3.

E. 3

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) oder Unfalls (Art.

E. 3.1

Es steht aufgrund der Akten fest und ist unbestritten, dass

die Rahmenfrist für die Beitragszeit nach Art. 9 Abs. 3 AVIG (vgl. E. 1.1 hiervor) vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2019 lief.

Streitig und zu prüfen ist die Höchstzahl der Taggelder, die dem Beschwerdeführer innerhalb der vom

E. 4

ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt (Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG). 1. 3

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art.

E. 9

Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen: a.

einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art.

E. 14

Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. 1. 4

Gemäss Art. 21 AVIG wird die Arbeitslosenentschädigung in Form von Taggeldern ausgerichtet. Während sich die Höhe des Taggeldes nach dem versicherten Verdienst richtet

(Art. 22 ff. AVIG), bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder in erster Linie nach der Beitragszeit, d.h. der Anzahl Kalendertage, an denen die versicherte Person in den zwei Jahren vor dem ersten Tag des Leistungsbezuges einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist (Art. 9 Abs. 3 sowie Art. 13 AVIG; Art. 11 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV]).

Nach Art. 27 Abs. 2 AVIG beläuft sich die Höchstzahl der Taggelder bei einer nachgewiesenen Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten auf 260 (lit . a) und bei einer solchen von insgesamt 18 Monaten auf 400 Taggelder (lit . b); Anspruch auf höchstens 90 Tag gelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 27 Abs. 4 AVIG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.